

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragte / Frauen- beauftragten Schleswig-Holsteins

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein (LAG) ist der freiwillige Zusammenschluss der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein.

Das Ziel der LAG ist das Eintreten für die Umsetzung des Verfassungsauftrags sowie des Landesrechts zur Gleichstellung von Frauen und Männern aus der Arbeit der kommunalen Ebene heraus. Dies erfolgt u.a. durch Stellungnahmen, Kampagnen, Tagungen und andere Aktivitäten.

Die LAG trägt dazu bei, den Erfahrungsaustausch und Informationsfluss unter den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sicherzustellen. Daneben bietet sie ein Forum für frauenpolitische Diskussionen und Positionierungen.

I. Mitgliedschaft

Eine volle Mitgliedschaft können kommunale Gleichstellungsbeauftragte erhalten, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit basierend auf der Kreis-, Gemeinde- und Amtsordnung des Landes S.-H. oder durch eine freiwillige Bestellung der Kommunen beschäftigt sind. Auch für Letztere gilt die Notwendigkeit der hälftigen Wochenarbeitszeit.

Eine eingeschränkte Mitgliedschaft ist für kommunale Gleichstellungsbeauftragte in Kommunen unter 15.000 EW möglich, die unterhältig beschäftigt sind.

Die LAG-Mitgliedschaft einer Kommune wird seit dem 01.03.2013 durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der LAG erworben oder beendet. Davor galt die Mitgliedschaft durch die Überweisung des Jahresbeitrages als begründet und durch Nicht-Zahlung oder eine formlose schriftliche Erklärung beendet.

Für die LAG-Mitgliedschaft muss der Geschäftsstelle gegenüber eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datennutzung erteilt werden.

Der Jahresbeitrag beträgt für kommunale Gleichstellungsbeauftragte:

140,00 Euro/Jahr für GBs aus Kommunen bis 20.000 Einw.

160,00 Euro/Jahr für GBs aus Kommunen ab 20.000 Einw.

200,00 Euro/Jahr für GBs aus kreisfreien Städten und Kreisen.

Der Jahresbeitrag wird den Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten zu Beginn des Kalenderjahres von der Kassenwartin in Rechnung gestellt.

I.1. Rechte und Pflichten bei Mitgliedschaft

I.1.1 Vollmitgliedschaft

Eine volle Mitgliedschaft beinhaltet:

- Stimm- und Wahlrecht bei den Vollversammlungen (VV)
- Antragsrecht auf den Vollversammlungen
- Möglichkeit als LAG-Sprecherin zu kandidieren
- Möglichkeit die LAG als Delegierte und Beauftragte zu vertreten
- Möglichkeit zur Kassenwartin oder zur Kassenprüferin gewählt zu werden
- Teilnahme- und Rederecht an nicht-öffentlichen Sitzungen der VV
- Zugang zum Intranet der LAG-Homepage
- Erhalt des vollständigen Newsletters
- Erhalt von LAG-Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer etc.)
- Teilnahme an LAG-Fortbildungen
- jährliche Beitragszahlung

I.1.2 Eingeschränkte Mitgliedschaft

Eine eingeschränkte Mitgliedschaft beinhaltet:

- Teilnahme- und Rederecht an nicht-öffentlichen Sitzungen der VV
- Zugang zum Intranet der LAG-Homepage
- Erhalt des vollständigen Newsletters
- Erhalt von LAG-Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer etc.)
- Teilnahme an LAG-Fortbildungen
- jährliche Beitragszahlung

I.1.3 Ausschluss aus der LAG

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung.

Gleichstellungsbeauftragte, die ihrem gesetzlichen Auftrag oder der Geschäftsordnung der LAG zuwiderhandeln, können von der LAG ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss aus der LAG kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. ihrem gesetzlichen Auftrag zuwiderhandelt,
- b. grobe Verstöße gegen die Geschäftsordnung der LAG begeht,
- c. in grober Weise den Interessen der LAG, ihrem Zweck und ihren Zielen zuwiderhandelt oder der LAG auf andere Weise schadet
oder
- d. trotz schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Ausschlussverfahren kann auf schriftlichen Antrag eines LAG-Voll-Mitglieds an die LAG-Sprecherinnen erfolgen und bedarf einer Begründung auf Grundlage der angeführten Ausschlussgründe.

Die Kollegin, die vom Ausschluss bedroht ist, erhält durch die Sprecherinnen zeitnah die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Antrag und Stellungnahme werden der Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss-Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

II. Vollversammlung

II.1. Rolle und Organisation

1. Die Vollversammlung ist das Beschlussorgan der LAG.
2. Es finden in der Regel jährlich drei Vollversammlungen der LAG statt, wobei eine der Sitzungen, die vor den kommunalen Haushaltsberatungen im 4. Quartal stattfindet, grundsätzlich zweitägig ist. Wenn möglich, wird eine Sitzung im Landeshaus durchgeführt.
3. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auf digitalem Wege an der VV teilzunehmen. Den Sprecherinnen obliegt die Prüfung und Entscheidung über die Machbarkeit.
4. In Ausnahmesituationen besteht die Möglichkeit eine VV digital durchzuführen, um wesentliche Beschlüsse und Wahlen vorzunehmen.
5. Eine LAG VV tagt alternierend an verkehrstechnisch günstigen Orten. Dabei sollen die unterschiedlichen Regionalgruppen berücksichtigt werden.
6. Entstehen durch die Ausrichtung der VV für die einladende GB nicht tragbare Kosten, können diese auf vorherigen Antrag von der LAG übernommen werden.
7. Die Termine werden in der Vollversammlung nach den Sommerferien für das folgende Jahr festgelegt.

II.2. Struktur und Teilnahme

Die Vollversammlungen gliedern sich in zwei Teile:

- a. Input zu einem Schwerpunktthema und fachlicher Austausch (i.d.R. öffentlicher Teil)
 - b. Berichte, inhaltlicher Informationsaustausch mit Diskussionen und Positionierung der LAG, Wahlen und Beschlussfassungen-(i.d.R. nicht-öffentlicher Teil).
2. Gäste nehmen am öffentlichen Teil der VV teil. Neben den LAG-Vollmitgliedern steht der nicht-öffentliche Sitzungsteil Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Auszubildenden der Frauen- bzw. Gleichstellungsbüros offen. Auf Einladung der LAG können auch weitere Gäste an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.
 3. Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ist unter I.1. Rechte und Pflichten von Mitgliedschaft geregelt.
 4. Die Inhalte des internen Teils unterliegen der Verschwiegenheit aller Beteiligten.
 5. Die LAG vereinbart, welche Ergebnisse veröffentlicht werden.

II.3. Tagesordnung und Einladung

1. Die inhaltliche Vorbereitung, Leitung und Moderation obliegen den Sprecherinnen mit Unterstützung der Geschäftsstelle.
2. Die Festlegung der Tagesordnung ist vier Wochen vor der VV abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Tagesordnungspunkte von den Gleichstellungsbeauftragten mit Vollmitgliedschaft, Arbeitskreisen und Regionalgruppen über die Geschäftsstelle der

kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an die Sprecherinnen eingereicht werden.

Nach dieser Frist eingehende Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der VV mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

3. Einladungen, Vorlagen und bis dahin eingereichte Anträge werden in Vorbereitung der Vollversammlung spätestens drei Wochen vorher auf elektronischem Weg verschickt.

II.4. Antragsverfahren und Beschlüsse

1. Anträge zu den TOPs der Vollversammlung können ebenfalls von den Regionalgruppen, den Arbeitskreisen, den Sprecherinnen und den Gleichstellungsbeauftragten mit Vollmitgliedschaft gestellt werden.

Die Anträge enthalten folgende Angaben:

- Antragstellerin
- Titel/Thema des Antrages
- Adressat*in des Antrages
- Beschlussvorschlag
- Begründungstext des Antrages

Ein entsprechender Vordruck ist in der Geschäftsstelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten erhältlich bzw. im Intranet abrufbar.

2. Über jeden Antrag erfolgt zunächst die Aussprache. Bestandteil der Aussprache und des Beschlusses ist auch die Klärung der Umsetzung und der Zuständigkeit.
3. Die Aussprache kann auf Antrag beendet werden, ebenso die Redeliste. Nach Beendigung der Aussprache wird der Abstimmungsvorgang eingeleitet. Dieser kann nicht durch Redebeiträge unterbrochen werden.
4. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAG-Vollmitglieder beschlossen.
5. In Ausnahmesituationen können Abstimmungen digital durchgeführt werden.
Wahlen von Sprecherinnen erfolgen per Briefwahl und nicht-geheime Wahlen können digital erfolgen.
Zugang und Datenschutz dieser Vorgänge sind zu gewährleisten.
6. Die Vollversammlung beschließt über die durchzuführenden Fortbildungen, Fachtagungen, Kampagnen und Publikationen und entscheidet über den Einsatz finanzieller Mittel, soweit diese unter V.2.4 für die Sprecherinnen festgelegten Wertgrenzen überschreitet.
7. Die Vollversammlung bereitet die LAG-Anträge für die Bundeskonferenz (Buko) inhaltlich vor und beschließt sie.
8. Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit der Einladung der VV als TOP verschickt werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden LAG-Vollmitglieder.

II.5. Wahl von Delegierten und Beauftragten

1. Die Vollversammlung wählt und entsendet ihre Vollmitglieder als Delegierte für LAG-Sitze in landesweite Gremien und externe Arbeitskreise.
2. Beauftragte der LAG für Kontakte z.B. zu anderen LAGs, Parteien, Kommunalen Landesverbänden, Ministerien, Verbänden und Gewerkschaften werden ebenfalls von der VV entsandt, soweit diese Aufgaben nicht von den Sprecherinnen wahrgenommen werden. Näheres siehe IV.

II.6. LAG-Konto

1. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehört die Führung eines Bankkontos.
2. Die Vollversammlung der LAG wählt mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre eine Kassenwartin und eine Stellvertreterin. Nach Vorgabe des Kreditinstituts müssen möglicherweise zusätzliche LAG-Vollmitglieder als Bevollmächtigte gewählt werden.
3. Die Kassenwartin und ihre Stellvertreterin erhalten jeweils eine Einzel-Kontovollmacht. Auf der jeweils ersten VV eines jeden Jahres geben diese den Kassenbericht ab.
4. Zur Prüfung der Kontoführung werden zwei weitere Mitglieder als Kassenprüferinnen mit einfacher Mehrheit von der VV der LAG gewählt, die ebenfalls auf der ersten Vollversammlung eines jeden Jahres über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten und die Entlastung der Kassenwartin und ihrer Stellvertreterin beantragen. Falls keine Entlastung erteilt wird, sind die Kassenwartin und ihre Stellvertreterin abzuberaufen und gleichzeitig gemäß II.6.2 neu zu wählen.

III. Regionalgruppen, LAG-Arbeitskreise, Expertinnen

1. Innerhalb der LAG bilden sich bedarfsgerechte Strukturen der hauptamtlichen Zusammenarbeit. Diese können z. B. sein: Regionalgruppen, AG der Ämter-Gleichstellungsbeauftragten, Kreis-AG der Gleichstellungsbeauftragten, AG der Gleichstellungsbeauftragten der kreisfreien Städte, LAG-Arbeitskreise etc.
2. Aus der LAG heraus bilden sich zu Schwerpunktthemen oder aus aktuellem Anlass Arbeitskreise (AK). Die Arbeitskreise sind offen für alle LAG-Mitglieder. Die Arbeitskreise benennen eine Ansprechpartnerin zur organisatorischen Verantwortung. Die Arbeitskreise bearbeiten Themenschwerpunkte und können Positionspapiere und Stellungnahmen erarbeiten und Fortbildungen sowie Fachtagungen organisieren. Die Arbeitskreise unterstützen somit die Arbeit der Sprecherinnen und informieren diese über ihre Vorhaben.
 - a. Stellungnahmen und Positionspapiere werden vor Veröffentlichung mit den Sprecherinnen bzw. auf der Vollversammlung abgestimmt und von der Geschäftsstelle oder den Sprecherinnen versandt.
 - b. Die Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen wird auf der VV beschlossen.
3. Alle Kolleginnen melden an die Geschäftsstelle die Gebiete, auf denen sie Expertinnen sind. Als Expertinnen sollen sie der LAG und den Sprecherinnen für Entwürfe von Pressemitteilungen, Auskünfte, Veranstaltungen usw. zur Verfügung stehen.

Eine Übersicht über die Expertinnen sowie deren übernommene Aufgaben werden im Intranet von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt und gepflegt.

IV. Delegierte und Beauftragte

1. Gemäß II.5 entsendet die Vollversammlung ihre Vollmitglieder durch Wahlen als Delegierte für LAG-Sitze in landesweite Gremien und externe Arbeitskreise. Weitere Beauftragte der LAG für Kontakte werden ebenfalls von der VV entsandt, soweit diese Aufgaben nicht von den Sprecherinnen wahrgenommen werden.

Die Entsendung aller Delegierten und Beauftragten findet routinemäßig in der ersten VV jeden geraden Jahres statt oder nach Ausscheiden einer Kollegin oder bei Neueinrichtung von Gremien etc..

Wiederwahlen sind mehrfach möglich.

Eine Abwahl der Delegierten oder Beauftragten kann von einem LAG-Mitglied bei den Sprecherinnen mit Begründung schriftlich beantragt werden. Voraussetzung: Nichtwahrnehmung der Aufgabe. Als Indizien dafür gelten z.B. dass Termine wiederholt nicht wahrgenommen oder LAG-Beschlüsse nicht beachtet wurden. Die Delegierte bzw. Beauftragte erhält Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die den LAG-Mitgliedern zugeht. Für die Abwahl auf der dann folgenden Vollversammlung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden notwendig.

2. Die erste routinemäßige Wahl und Entsendung findet in der Sitzung nach der Verabschiedung der Geschäftsordnung in 2020 statt. Delegierte vertreten die LAG auf Grundlage von VV-Beschlüssen bzw. in Abstimmung mit den Sprecherinnen und nehmen einen Sitz in einem Gremium mit Geschäftsordnung ein (Beispiele: Beirat der Gleichstellungsbeauftragten beim Ministerium, EFRE-Ausschuss, AG 35 Rat für Kriminalitätsverhütung, Landesfrauenrat Schleswig-Holstein, Beirat der Frauenfacheinrichtungen beim Ministerium, AG Mädchen etc.).

Sie informieren die LAG auf den Vollversammlungen.

3. Beauftragte vertreten die LAG gemeinsam mit oder in Abstimmung mit den Sprecherinnen in allen anderen externen Arbeitskreisen/Fachgesprächen oder Gremien ohne Geschäftsordnung (Beispiele: Gespräche mit Ministerien, Kommunalen Landesverbänden, Fachgremium für geflüchtete Frauen, andere LAGs, Parteien, Verbände und Gewerkschaften etc.).
4. Im Benehmen mit dem Verein zur Förderung der gemeinsamen Geschäftsstelle der LAG der haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein kann die Vollversammlung Beauftragungen an die Geschäftsstelle übertragen. Das Verfahren entspricht dann dem unter IV.1. dargestellten.

V. Sprecherinnen

Das Sprecherinnengremium setzt sich aus bis zu sieben Kolleginnen zusammen, die jeweils zwei Jahre im Amt sind. Die Wiederwahl einer Sprecherin ist möglich (siehe V.1.4).

V.1. Wahl der Sprecherinnen

1. Nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl kann auf Vorschlag jedes stimmberechtigte Mitglied der LAG gewählt werden. Bei den Wahlvorschlägen sollte berücksichtigt werden, dass das Sprecherinnengremium möglichst alle Regionen repräsentieren sollte sowie Kreise, kreisangehörige Städte/Gemeinden/Ämter und kreisfreie Städte.
2. Vor dem Wahlgang stellen sich die Kandidatinnen vor.
3. Wahlberechtigt sind alle während des Wahlganges anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der LAG. Jede Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Stimmkarte, pro Verwaltung höchstens eine. Aus den Wahlvorschlägen können höchstens so viele Kolleginnen ausgewählt werden, wie freie Plätze im Sprecherinnengremium zu vergeben sind. Auf jeden Wahlvorschlag kann nur eine Stimme entfallen.
4. Gewählt sind für die im Sprecherinnengremium zu besetzenden Plätze die Kolleginnen mit den höchsten Stimmergebnissen, wobei mindestens die Hälfte der Anwesenden sich für die jeweilige Kollegin ausgesprochen haben muss. Eine sofort anschließende Wiederwahl ist einmal möglich. Falls keine ausreichende Anzahl von neuen Sprecherinnen vorhanden ist, ist im Anschluss eine weitere Wiederwahl möglich.
5. Die Wahl der Sprecherinnen erfolgt geheim.
6. Sprecherinnen können auf Antrag mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren entspricht dem Verfahren des LAG-Ausschlusses. (siehe I. 1.)

V.2. Aufgaben der Sprecherinnen

1. Die Sprecherinnen pflegen die Kontakte zu Ministerien und Landtagsfraktionen. Weitere Kontakte werden von der VV an LAG-Mitglieder delegiert.
2. Die Sprecherinnen bereiten die Vollversammlung inhaltlich vor.
3. Sie nehmen zu aktuellen frauenpolitischen Fragen auch zwischen den Vollversammlungen öffentlich Stellung.
4. Ist ein VV- Beschluss aus triftigen Gründen nicht möglich, können die Sprecherinnen zur Organisation von Vollversammlungen, Fortbildungen, Fachveranstaltungen, und Aktionen sowie Veröffentlichung von Publikationen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro über LAG-Mittel verfügen. Die LAG ist darüber auf den Vollversammlungen zu unterrichten.

VI. Geschäftsstelle

Es gibt eine Geschäftsstelle aller kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit Sitz in Kiel.

Der Trägerverein dieser Geschäftsstelle ist der „Verein zur Förderung der LAGs der haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Schleswig-Holsteins e.V.“

Die Geschäftsstelle ist die gleichstellungspolitische Informationsplattform und -drehscheibe für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein.

Die LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird durch die Sprecherinnen vertreten. Sie tragen dabei die Verantwortung gegenüber der LAG und den Adressat*innen wie bspw. den Ministerien, der Landespolitik, den Kommunalen Landesverbänden etc..

Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle kann auf Wunsch der Sprecherinnen an Gesprächen unterstützend teilnehmen. Unterstützung in der Zusammenarbeit bedeutet auch, die fachliche und organisatorische Zuarbeit zu den Stellungnahmen, Veröffentlichungen etc. der LAG.

Der Geschäftsführung obliegt dabei die Verantwortung, die Entscheidungen und Positionen der LAG und der LAG-Sprecherinnen im Aufgabenfeld der Geschäftsstelle zu vertreten.

VI.1. Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Unterstützung der Sprecherinnen
2. Unterstützung der strategischen und inhaltlichen Arbeit / Netzwerkarbeit; ebenso Teilnahme an Gremien nach Absprache mit den Sprecherinnen
3. Vorbereitung von Pressemitteilungen / Vorbereitung von Öffentlichkeitsarbeit
4. Vorbereitung von Stellungnahmen
5. Planung und Organisation von Vollversammlungen, Sitzungen, Fortbildungen und Veranstaltungen
6. Recherche und Aufarbeitung relevanter Themen für Aktionen und Veranstaltungen
7. Pflege von Datenbanken und der LAG-Homepage
8. Controlling der VV-Beschlüsse
9. Allgemeine Verwaltungstätigkeiten

VII. Informationsaustausch

1. Die Homepage www.gleichstellung-sh.de steht für alle Mitglieder als interne Plattform zur Verfügung. Hier werden die Protokolle der VV eingestellt. Wichtige Themen und Informationen aus den Regionalgruppen und Facharbeitskreisen, sowie nützliche Texte und Ausarbeitungen im Stichwortregister werden ebenfalls eingepflegt.

Verantwortlich ist die Geschäftsführung der Geschäftsstelle.

VIII. Inkrafttreten der GO

Die Geschäftsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Neumünster, 24.08.2020